

2012/Nr. 76 vom 26. September 2012

Der Senat hat in der Sitzung vom 18. September 2012 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**244. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege (Akademische/r Experte/in)“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)  
(Wiederverlautbarung)**

**245. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Medizin (Akademische/r Experte/in)“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)  
(Wiederverlautbarung)**

**246. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Medizin (MSc)“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)  
(Wiederverlautbarung)**

**247. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Personalmanagement und Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien (Master of Arts)“ (Fakultät für Bildung Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien) (Wiederverlautbarung)**

**248. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Corporate E-Learning Management (Master of Science)“ (Fakultät für Bildung Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien) (Wiederverlautbarung)**

**249. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gifted Education and Coaching – Begabungsförderung und Begabtencoaching“ (Master of Arts) (Fakultät für Bildung Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien) (Wiederverlautbarung)**  
**Vormals: „Gifted Education – Begabtenförderung und Begabungsforschung“ (Wiederverlautbarung)**

**250. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Europäische Integration) (Wiederverlautbarung)**

**251. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration) (Wiederverlautbarung)**

**252. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business and Service Excellence“, MBA**  
**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**  
*(Wiederverlautbarung)*

**244. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege (Akademische/r Experte/in)“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)  
(Wiederverlautbarung)**

**§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte traditionelle und wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege und Medizin und der damit verbundenen neuen Denkweise zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Auseinandersetzung mit traditionellen Erkenntnissen und neuesten Forschungsergebnissen zu dem Thema der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege und Medizin. Die effiziente Verbindung zwischen westlicher und traditioneller chinesischer Medizin bezüglich der Möglichkeiten der Prävention in Theorie und Praxis soll auf universitärer Basis in optimaler Weise erstellt werden.

**§ 2. Studienform**

- (1) Der Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege (akademische/r Experte/in) ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

**§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

**§ 4. Dauer**

Würde das Studium in Vollzeit angeboten werden, so dauerte es 3 Semester. Der Universitätslehrgang für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege umfasst als berufsbegleitendes Studium 4 Semester (ECTS 90).

**§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege ist

- a) die allgemeine Universitätsreife und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung

oder

- b) eine mindestens fünfjährige qualifizierte Berufserfahrung

sowie

- c) die erfolgreiche Absolvierung eines Auswahlverfahrens, in dem Verlauf die Eignung für die Teilnahme am Lehrgang von der Lehrgangsleitung geprüft wird.

**§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Studium Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

(1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufnahme erfolgt durch die Lehrgangsleitung bzw. Departmentleitung.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege setzt sich aus den in der Lehrveranstaltungsübersicht dargestellten Fächern zusammen. Die Fächer sind in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

**Lehrveranstaltungsübersicht**

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
<b>1 Basistheorie und Syndromenlehre</b>			<b>40</b>	<b>5</b>
	Grundphilosophie der TCM	SE	10	1
	Grundlagen der Physiologie der Funktionskreise	SE	15	2
	Grundlagen der Pathologien der Funktionskreise	SE	15	2
<b>2 Diagnostik - klinische Untersuchung</b>			<b>30</b>	<b>4</b>
	Diagnostik Zunge	KS	7	1
	Diagnostik Puls	KS	9	1
	Diagnostik Gesicht	KS	7	1
	Anamnese, Theorie und Praxis	KS	7	1
<b>3 Tuina, äußere Verfahren &amp; Qi Gong, Atemlehre Teil I</b>			<b>50</b>	<b>4</b>
	Geschichte der chinesischen Massage (Tuina)	KS	10	1
	Einführung in die Tuina-Techniken	KS	30	2
	Einführung in taoistische Atemtechniken.	KS	10	1
<b>4 Tuina, äußere Verfahren &amp; Qi Gong, Atemlehre Teil II</b>			<b>140</b>	<b>12</b>
	Tuina Techniken in Theorie und Praxis, Rücken	KS	10	1
	Tuina Techniken in Theorie und Praxis, Brust	KS	20	2
	Tuina Techniken in Theorie und Praxis, Bauch	KS	30	3
	Tuina Techniken in Theorie und Praxis,	KS	20	2

Fach	Lehrveranstaltung	LV- Art	UE	ECTS
	Hüfte, Beine			
	Tuina bei Kindern, Theorie und Praxis	KS	20	2
	Strukturelle Übungen des Qi Gong I	KS	40	2
<b>5 Diätetik und Pflanzenkunde I</b>			<b>60</b>	<b>8</b>
	Einführung in die Ernährungslehre der TCG	KS	10	2
	Charakterisierung und Klassifizierung der Lebensmittel im Sinne der TCG	KS	20	2
	Ernährung bei verschiedenen Pathologien	KS	20	2
	Ernährungslehre der TCG bei Kindern	KS	10	2
<b>6 Diätetik und Pflanzenkunde II</b>			<b>270</b>	<b>30</b>
	Ernährung beim Element Erde	KS	30	4
	Ernährung beim Element Holz	KS	30	4
	Ernährung beim Element Feuer	KS	10	1
	Ernährung beim Element Wasser	KS	10	1
	Ernährung beim Element Metall	KS	10	1
	Therapeutische Kochmethoden	KS	10	1
	Gesundheitspflege durch Ernährung bei speziellen Krankheitsbildern	KS	30	4
	Einsatz und Anwendung der Gewürze, Kräuter, Nahrungsmittel und Getränke präventiv	KS	10	1
	Chinesische Kräuter Anwendung in der TCG	KS	20	2
	Kochen nach den Jahreszeiten, Anwendung der 5-Elemente-Küche	KS	40	4
	Westliche Pflanzenkunde im Sinne der TCG	KS	50	5
	Vergleich TCG und Ernährungswissenschaft	KS	20	2
<b>7 Asiatische Medizinsysteme im Vergleich</b>			<b>20</b>	<b>2</b>
	Asiatische Medizinsysteme im Vergleich	KS	20	2
<b>8 Wissenschaftliche Methoden</b>			<b>40</b>	<b>10</b>
	Einführung in die formalen Kriterien des wissenschaftlichen Arbeitens, praktische Einführung in das Schreiben einer Projektarbeit	PS	25	5
	Einführung in die Statistik	PS	15	5
<b>Projektarbeit</b>				<b>15</b>
				15
<b>Gesamt</b>			<b>650</b>	<b>90</b>

## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Studienleiterin oder dem Studienleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (3) Die Fächer Basistheorie und Syndromenlehre, TUINA I, Diätetik und Pflanzenkunde II, wissenschaftliche Methoden werden teilweise in Kombination mit den Methoden des blended learnings durchgeführt und beinhalten Pre-Readings, Bearbeitung von Fallstudien sowie die Überprüfung der im Selbststudium erarbeiteten Inhalte zu Beginn der Präsenzzeiten.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus
  - a) Mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-7
  - b) der positiven Beurteilung des Faches 8, diese erfolgt durch die laufende Mitarbeit  
und
  - c) der Verfassung, Verteidigung und Präsentation einer Projektarbeit. Diese schriftliche Arbeit soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach Anleitung in der Lage ist selbständig wissenschaftliche Methoden in der Sichtung und Auswertung von Quellenmaterial und empirischen Daten (z.B. Fallbeobachtungen, systematische Selbsterfahrung mit Pflanzen oder Nahrungsmitteln etc.) anzuwenden.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

## **§ 11. Abschluß**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlußprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlußprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Expertin für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege" bzw. "Akademischer Experte für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege" zu verleihen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **§ 13. Übergangsbestimmung**

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der 134. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 24/2008 ab. Per 31.7.2013 tritt die Verordnung aus dem MBL 24/2008 außer Kraft. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch nach jener Variante studieren, müssen dann nach der vorliegenden Verordnung abschließen.

**245. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Medizin (Akademische/r Experte/in)“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)  
(Wiederverlautbarung)**

**§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Medizin (akademische/r Experte/in) hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte traditionelle und wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Traditionellen Chinesischen Medizin und Gesundheitspflege und der damit verbundenen neuen Denkweise zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Auseinandersetzung mit traditionellen Erkenntnissen zu den Themen der Traditionellen Chinesischen Medizin. Die effiziente Verbindung zwischen westlicher und traditioneller chinesischer Medizin in Theorie und Praxis soll auf universitärer Basis in optimaler Weise erstellt werden.

**§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang zum akademischen Experten für Traditionelle Chinesische Medizin ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

**§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

**§ 4. Dauer**

Würde das Studium in Vollzeit angeboten werden, so dauerte es 3 Semester. Der Universitätslehrgang für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege umfasst als berufsbegleitendes Studium 4 Semester (90 ECTS).

**§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Medizin (AE) ist:

- Ein international anerkannter akademischer Studienabschluss in Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie oder Pharmakologie  
oder
- Eine gleichzuhaltende Qualifikation wie folgt:
  - a) Das Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden  
oder
  - b) Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) mindestens 8 Jahre (einschlägiger) qualifizierter Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.



und

- c) Die erfolgreiche Absolvierung eines Auswahlverfahrens, in dessen Verlauf die Eignung für die Teilnahme am Lehrgang von der Lehrgangsleitung überprüft wird.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

- (1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufnahme zum Lehrgang für Traditionelle Chinesische Medizin erfolgt auf Basis eines Aufnahmegesprächs durch den Departmentleiter für klinische Medizin und Biotechnologie. Der Departmentleiter für klinische Medizin und Biotechnologie entscheidet insbesondere auch über das Vorliegen der in den §§ 5 und 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

### § 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs für Traditionelle Chinesische Medizin umfasst 650 Unterrichtseinheiten (UE) das entspricht 90 ECTS (credit points).

### Lehrveranstaltungsübersicht

Unterrichtseinheiten/ECTS	UE	ECTS	workload
<b>Basistheorie und Syndromenlehre:</b>	40	5	125
Einführung in die Denkweise und die Grundbegriffe der TCM; Leitprinzipien, Körperfunktionen und Substanzlehre, Wandlungsphasen, Organlehre- und Physiologie., pathogene Faktoren, Organpathologie: charakteristische Symptommuster („Syndrome“) und deren Interpretation; Klimatologie, immunologische Modelle ( Sechs Schichten , vier Ebenen), Leitbahnlehre, grundlegendes therapeutisches Denken und Vorgehensweise,			
<b>chinesische Diagnostik:</b>	30	4	100
Einführung in die grundlegenden Diagnoseverfahren (Zungen, Puls, Bauchdecken und Gesichtsdiaognose) der TCM Befundinterpretation, Diagnosestellung anhand von Befunden, praktische Übungen, Verlaufsbeobachtungen			

<b>Chinesische Phytotherapie und Pharmakologie:</b>	380	35	875
Pflanzenkunde, Materia medica: Temperatur, Geschmack, Wirkweise, gängige Kräuterkombinationen, Kräuterklassen, Rezepturenkunde, Einnahmemodus; Analysen und Qualitätskontrollen chinesischer Kräuter und Pharmaka; neue wissenschaftliche Studien und Analysen; Anwendungsstrategien im Rahmen der wichtigsten historischen und modernen Verschreibungsstile (Zang fu stil, Shang han lun, Wen bing u.a.). Klinische Anwendung anhand von Themenkreisen, Falldarstellungen, Praxis, Supervision.			
<b>Diätetik:</b>	45	5	125
Einführung in die chinesische Ernährungslehre, Charakterisierung einzelner Nahrungsmittel im Sinne der TCM, Erstellung einer grundlegenden Ernährungsberatung, Falldarstellungen.			
<b>Akupunktur und verwandte Verfahren:</b>	100	9	225
Grundlagen der Leitbahn- und Punktelehre, Übersicht über die verschiedenen Leitbahnsysteme und deren klinischer Bedeutung, wissenschaftliche Grundlagen der Akupunktur, Pathologie der Leitbahnen; Vergleich verschiedener Therapiestile und deren therapeutische Anwendung unter Berücksichtigung moderner und klassischer Quellen („Nei jing“, „Nan jing“) Nadeltechniken, Schröpfen, Moxibustion, Gua sha, Falldarstellungen und Besprechungen.			
<b>Tuina , Qi Gong, Atemlehre:</b>	30	3	75
Tuina: theoretische Grundlagen, Grundtechniken, Anwendung bei Erkrankungen des Bewegungsapparates; Grundhaltungen im Qi gong, Atemlehre und deren praktische Anwendung, Techniken zur Verbesserung der therapeutischen Kompetenz in Qi gong und Atemlehre.			
<b>Supervision zur Qualitätsverbesserung therapeutischen Arbeitens:</b>	10	1	25
praktische Erfahrungsübungen und Reflexionen interaktiver Aspekte in der Therapiesituation, Selbsterfahrung			
<b>Wissenschaftliche Methoden, Projektarbeit:</b>	15	8	200
Einführung in die Struktur von quantitativen und qualitativen Studien, Anwendung von wissenschaftlichen Methoden in der Komplementärmedizin, wissenschaftlich-sinologische Aspekte, Literaturübersicht; Grundlagen der medizinischen Statistik, Durchführung einer Projektarbeit			
<b>Falldokumentationen:</b>		20	500
schriftliche Darstellung der Behandlung von insgesamt 20 Falldokumentationen (Akupunktur, Phytotherapie )			
<b>Unterrichtseinheiten Kerncurriculum (UE) / ECTS</b>	<b>650</b>	<b>90</b>	<b>2250</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus:

a) schriftlichen Teilprüfungen aus folgenden Fächern

- Basistheorie und Syndromenlehre
- chinesische Diagnostik
- Chinesische Phytotherapie und Pharmakologie
- Diätetik
- Akupunktur
- Tuina , Qigong

b) Schriftliche Darstellung von 20 Falldokumentationen (Phytotherapie, Akupunktur)

(3) 1.) Die Verfassung von Falldokumentationen: soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden. Eine Supervision der schriftlichen Falldokumentationen ist vor der letzten Prüfung durchzuführen.

2.) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden
- sowie durch eine Befragung der Absolventen und Referenten nach Beendigung des Lehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Die Absolventin oder der Absolvent erhalten die Bezeichnung „Akademischer Experte/akademische Expertin für Traditionelle Chinesische Medizin“.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum

tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **246. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Medizin (MSc)“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

***(Wiederverlautbarung)***

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang für Traditionelle Chinesische Medizin hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte traditionelle und wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Traditionellen Chinesischen Medizin und Gesundheitspflege und der damit verbundenen neuen Denkweise zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Auseinandersetzung mit traditionellen Erkenntnissen und neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen der Traditionellen Chinesischen Medizin. Die effiziente Verbindung zwischen westlicher und traditioneller chinesischer Medizin in Theorie und Praxis soll auf universitärer Basis in optimaler Weise erstellt werden.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Medizin (MSc) ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Würde das Studium in Vollzeit angeboten werden, so dauerte es 3 Semester. Der Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Medizin (MSc) umfasst als berufsbegleitendes Studium 4 Semester (ECTS 90).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Medizin (MSc) ist:

- Ein international anerkannter akademischer Studienabschluss in Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie oder Pharmakologie  
oder
- Eine gleichzuhaltende Qualifikation wie folgt:
  - a) Das Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden  
oder
  - b) Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) mindestens 8 Jahre (einschlägiger) qualifizierter Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

und

- c) Die erfolgreiche Absolvierung eines Auswahlverfahrens, in dessen Verlauf die Eignung für die Teilnahme am Lehrgang von der Lehrgangsleitung überprüft wird.

sowie

- Der Nachweis des akademischen Experten für Traditionelle Chinesische Medizin oder einer international vergleichbaren Ausbildung auf dem Gebiet der Traditionellen Chinesischen Medizin (z.B. Ärztekammerdiplome)

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium für Traditionelle Chinesische Medizin erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

- (1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufnahme erfolgt durch die Lehrgangsleitung bzw. Departmentleitung. Die Lehrgangsleitung behält sich die Möglichkeit einer Zulassungsprüfung offen.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Lehrveranstaltungsübersicht (4 Semester/90 ECTS)

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
<b>1. Vertiefende Theorie und Syndromenlehre</b>			<b>60</b>	<b>13</b>
	1.1 Klassische Werke wie z.B. Shang Han Lun, Wen Bing	KS	40	9
	1.2 Meridian-Systeme	KS	10	2
	1.3 Grundlagen der chinesischen Sprache	KS	10	2
<b>2. Komplexe Krankheitsbilder in der TCM</b>			<b>90</b>	<b>18</b>
	2.1 Stoffwechselstörungen	KS	40	7
	2.2 Autoimmunerkrankungen	KS	20	6
	2.3 Onkologie	KS	30	7
<b>3. Moderne Ansätze in der TCM</b>			<b>20</b>	<b>3</b>
<b>4. Pharmakologische Grundlagen</b>			<b>30</b>	<b>9</b>
	4.1 Inhaltsstoffe der Chinesischen Arzneimittel	KS	20	5
	4.2 Westliche Kräuter aus Sicht der TCM	KS	10	4

<b>5. Qualitätsmanagement und Supervision</b>			<b>20</b>	<b>2</b>
	5.1 Qualitätsmanagement	PS	10	1
	5.2 Supervision: Interkultureller Dialog und Reflexion im Sinne einer Balint-Gruppe	PR	10	1
<b>6. Wissenschaftliche Methodik</b>			<b>30</b>	<b>25</b>
Die Lehrveranstaltungen werden über Fernstudium sowie entsprechende Literaturrecherche und Diskussionen von ausgewählten Publikationen begleitet	6.1 Methoden von quantitativen und qualitativen Studienmodellen	PS		6
	6.2 medizinische Statistik			7
	6.3 Einführung in die Methoden der empirischen Forschung			7
	6.4 Einführung in die Falldokumentation			5
<b>7. Masterthesis</b>				<b>20</b>
<b>Gesamt</b>			<b>250</b>	<b>90</b>

Die unter Punkt 1 des Unterrichtsprogramms genannten Fächer (Vertiefende Theorie und Syndromenlehre) können als Pre-Readings, die unter Punkt 2 des Unterrichtsprogramms genannten (Komplexe Krankheitsbilder in der TCM) können in Form von Fallstudien durchgeführt werden. Die Überprüfung der im Selbststudium erarbeiteten Inhalte erfolgt zu Beginn der Präsenzzeiten.

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

### § 10. Prüfungsordnung

- 1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- 2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) Schriftlichen Fachprüfungen aus folgenden Fächern:
    - Vertiefende Theorie und Syndromenlehre
    - Komplexe Krankheitsbilder in der TCM
    - Pharmakologische Grundlagen

b) Der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern „Moderne Ansätze in der TCM“, „Qualitätsmanagement/Supervision“ und „Wissenschaftliche Methodik“

c) Der Verfassung, Präsentation und Verteidigung einer Master Thesis

Der positive Abschluss setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen, die Vorlage der schriftlichen Falldokumentationen und die positive Beurteilung der Master Thesis voraus.

(3) Die Master Thesis soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist nach dem derzeitigen Stand des Wissens wissenschaftlich zu arbeiten und zu argumentieren.

(4) Die schriftlichen Falldokumentationen sollen erkennen lassen, dass der oder die Student/in in der Lage ist ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden, zu dokumentieren, sowie effektiv klinisch zu arbeiten. Die schriftlichen Falldokumentationen sind vor der letzten Prüfung abzugeben.

(5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### **§ 11. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Traditional Chinese Medicine)“ – (MSc) zu verliehen.

#### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **247. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Personalmanagement und Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien (Master of Arts)“**

**(Fakultät für Bildung Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)**

***(Wiederverlautbarung)***

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

- (1) In der Fächergruppe Corporate E-Learning setzen sich die Studierenden mit lerntheoretisch fundierten Konzepten des E-Learning bzw. des Blended Learning auseinander und können unter Zuhilfenahme virtueller Kooperationsformen Lernszenarien und Lernstrategien entwickeln, die Prozesse der Kompetenzentwicklung und des Wissensmanagements unterstützen.
- (2) Kommunikation wird sowohl in theoretischer Hinsicht reflektiert, wobei hier der interkulturellen Kommunikation eine zentrale Bedeutung zugewiesen wird, als auch über virtuelle Kooperationen praktisch angewendet.
- (3) Die Studierenden werden sowohl mit Grundlagen als auch mit aktuellen Konzepten des Personalmanagements vertraut gemacht und dazu befähigt, diese selbständig, kreativ und kollaborativ in der modernen, virtualisierten Umwelt des Unternehmens anzuwenden, wobei sie die Potenziale von Lern- und Kommunikationsmedien gezielt nutzen können.
- (4) Im Kontext des betrieblichen Lernens erarbeiten die Studierenden die Zusammenhänge mit wissenschaftlich fundierten und praxisnahen Konzepten des Diversity Managements sowie des Generationen- und Kompetenzmanagements. Im Bereich Bildungscontrolling wird der Messung informellen Lernens bzw. von E-Learning besondere Beachtung zugestanden.
- (5) Die Fortbildung im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und der interdisziplinäre Austausch mit Fachexperten bzw. -expertinnen ermöglicht den Studierenden die aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als Fernstudium berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Lehrgang umfasst 75 ECTS-Punkte und dauert berufsbegleitend vier Semester.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss (mindestens Bachelor)

oder

- eine gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen:



- (1) Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine vierjährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) sind mindestens acht Jahre (einschlägiger) qualifizierter Berufserfahrung in adäquater Position nachzuweisen. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Der Lehrgang ist in vier Fächergruppen gegliedert: Corporate E-Learning, Kommunikation und Kollaboration, Personalmanagement und Organisationsentwicklung, Kompetenzmanagement. Jede Fächergruppe besteht aus drei Fächern/Modulen (s. Tabelle):

Fächergruppe	Fach/Modul	ECTS	UE	Typ
<b>Corporate E-Learning: 12 ECTS</b>	Lernen, Wissen, Können	4	20	individuell
	E-Learning 1: Social Software und virtuelle Welten	4	40	kollaborativ
	E-Learning 2: Blended Learning im Web 2.0	4	20	individuell
<b>Kommunikation und Kollaboration: 12 ECTS</b>	Virtuelle Kooperation	4	40	kollaborativ
	Kommunikation und interkulturelle Kooperation	4	40	kollaborativ
	Projektmanagement	4	40	kollaborativ
<b>Personalmanagement und Organisationsentwicklung: 12 ECTS</b>	Betriebswirtschaftslehre	4	20	individuell
	Personalmanagement	4	20	individuell
	Die lernende Organisation	4	20	individuell
<b>Kompetenzmanagement: 14 ECTS</b>	Kompetenzentwicklung	4	20	individuell
	Bildungscontrolling	4	20	individuell
	Diversity Management	6	30	individuell
<b>Master Thesis 25 ECTS</b>	Seminar zur Master Thesis	5	50	kollaborativ
	Master Thesis	20	0	-
<b>Gesamt</b>		<b>75</b>	<b>380</b>	

Die Module werden in zwei unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen (individuell und kollaborativ) angeboten, die in §9 näher erläutert werden.

### **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Der Lehrgang wird durchgehend als Online-Fernstudium durchgeführt.
- (2) Der Lehrgang beinhaltet ein multimodales Distance-Learning Lern- und Lehrkonzept, das sowohl die fehlenden Präsenzphasen durch „social computing“ ersetzt als auch die Vorteile des reinen Fernstudiums (Flexibilität) wahrt. Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden:
  - Individuelles Selbststudium: selbständige Erarbeitung von Inhalten aus Lehrbüchern, Durchführung von Arbeitsaufträgen (Recherchen, schriftliche Arbeiten, Übungen), Ablegen von Prüfungen (Online-Klausuren).
  - Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in von Online-Tutoren bzw. -Tutorinnen betreuten, verpflichtenden Lerngruppen, kooperative schriftliche Arbeiten und E-Portfolio-Präsentation.
- (3) Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus Prüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer/Module. Dabei kommen zwei Prüfungsformen zum Einsatz:
  - Online-Klausuren mit geschlossenen und offenen Fragen
  - Elektronisches Portfolio zur Sammlung von Kompetenznachweisen aus Einzel- und Gruppenarbeiten sowie zur Präsentation des individuellen Lernfortschritts.Die Abschlussprüfung beinhaltet das Abfassen, die positive Beurteilung und Verteidigung einer Master Thesis.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Module durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin/dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“, in abgekürzter Form MA zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**248. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges  
„Corporate E-Learning Management (Master of Science)“  
(Fakultät für Bildung Kunst und Architektur, Department für  
Interaktive Medien und Bildungstechnologien)  
(Wiederverlautbarung)**

**§ 1. Weiterbildungsziel**

- (1) ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Personen, die innerhalb eines Unternehmens Verantwortung für die Planung und Durchführung von technologiegestützten Trainings- und Fortbildungsmaßnahmen bzw. Wissenssicherungsprozessen tragen und kompetent als Bindeglied zwischen Fachabteilungen und Bildungstechnologieanbietern wirken können (Chief Learning Officer).
- (2) Studierende lernen lerntheoretische Grundlagen bzw. Konzepte der zielgruppenspezifischen betrieblichen Weiterbildung mit Neuen Medien kennen. Im nächsten Schritt werden die Studierenden befähigt, technologiegestützte Bildungsangebote bzw. Learning-Arrangements zu konzeptionieren bzw. zu implementieren.
- (3) Die Studierenden werden dazu befähigt, Bildungscontrolling im E-Learning, Controlling von Kosten-Nutzen betrieblicher Bildung und Lerneffektivitätsmessung zielgerichtet einzusetzen.
- (4) Weiterbildungsmaßnahmen als Teil eines strategischen Führungsprozesses erfordern Wissen um Ziele und Handlungskonzepte von Unternehmensführung. Studierende setzen sich mit Unternehmensführungsstrategien, Planungskonzepten und strategischen Analysen auseinander, um zu einer optimalen Passung von Lern- und Unternehmenszielen zu gelangen.
- (5) Die Integration von innovativen betrieblichen Bildungsmaßnahmen bedarf einer Auseinandersetzung mit Grundzügen des „Change Managements“. Die Studierenden lernen Konzepte und Strategien der Personalentwicklung in Veränderungsprozessen, Geschäftsprozessmodellierung und Business Process Reengineering kennen.

**§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten.

**§ 3. Lehrgangsführung**

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

**§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester mit 90 ECTS-Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

**§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- Abgeschlossenes Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudium aller Studienrichtungen oder akademischer Abschluss einer Fachhochschule
- oder
- nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium

oder

- einem Studium gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen:  
(1) Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.  
(2) Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) sind mindestens 8 Jahre (einschlägiger) qualifizierter Berufserfahrung in adäquater Position nachzuweisen. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

	<b>Fächer</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>UE</b>	<b>Workload</b>
1	E-Learning Management	3	30	75
2	Unternehmensführung I	6	60	150
3	Unternehmensführung II	3	30	75
4	E-Didaktik	3	30	75
5	E-Design und E-Strategien	6	60	150
6	Informationsdesign und Usability	3	30	75
7	Mobile Learning	3	30	75
8	Community Management	3	30	75
9	Emerging Technologies	3	30	75
10	Bildungscontrolling	3	30	75
11	Wissensmanagement	6	60	150
12	Change Management	3	30	75
13	Wissenschaftliches Arbeiten Einführung	3	30	75
14	Wissenschaftl. Arbeiten und Forschungsmethodik	6	60	150
15	Seminar zur Master Thesis	3	30	75
16	Master Thesis	20	0	500
17	Projektarbeit und Seminar zur Projektarbeit	13	30	325
	<b>Gesamt</b>	<b>90</b>	<b>600</b>	<b>2250</b>

Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer.
- (3) Es ist eine praxisbezogene Projektarbeit abzufassen und positiv zu beurteilen.
- (4) Es ist eine eigenständige von der Projektarbeit unabhängige Master Thesis abzufassen, positiv zu beurteilen und zu verteidigen.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science“, in abgekürzter Form „MSc“ zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 21. Juli 2009 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Lehrgang mit Zustimmung der Lehrgangsleitung nach dieser Verordnung oder nach der neuen Verordnung abschließen.

## **249. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gifted Education and Coaching – Begabungsförderung und Begabtencoaching“ (Master of Arts)**

**(Fakultät für Bildung Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)**

**(Wiederverlautbarung)**

**Vormals: „Gifted Education – Begabtenförderung und Begabungsforschung“**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

(1) Die Studierenden werden befähigt, Begabung unter einer ganzheitlichen Perspektive bzw. unter der Berücksichtigung sozialer, kultureller und geschlechtsspezifischer Aspekte zu begreifen. Sie werden mit theoretischen Grundlagen und aktuellen Modellen von Begabten- und Begabungsförderung bzw. -forschung vertraut gemacht und befähigt, diese in die pädagogische Praxis zu transferieren. Die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen ermöglichen Studierenden, das eigene pädagogische Handeln begabungs- und begabtenfördernd zu gestalten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse in die jeweiligen Aktivitäten aufzunehmen.

(2) Im Rahmen der Didaktik und Methode der Begabungs- und Begabtenförderung liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Maßnahmen der persönlichkeitsbegleitenden Begabungsförderung, wie Coaching, Beratung und Persönlichkeitsbildung.

(3) Über ein konkretes pädagogisches Setting hinausgehend werden die Studierenden befähigt, im Kontext der Begabungs- und Begabtenförderung als Berater/in oder Coach tätig zu sein. Neben der pädagogischen Beratung von Einzelpersonen, die eine Unterstützung der Zielerreichung darstellt, kann ein „Begabungscoach“ über ein systemisches Verständnis im Coaching- und Bildungskontext organisationelle Entwicklungsimpulse geben. Die Studierenden erwerben die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen, um Organisationen hinsichtlich einer begabungs- und begabungsförderlichen Ausrichtung bzw. individueller Fördermaßnahmen zu beraten.

(4) Die fundierte Weiterbildung im Bereich wissenschaftliches Arbeiten und der interdisziplinäre Austausch mit Fachexpertinnen und Fachexperten ermöglicht den Studierenden am wissenschaftlichen Diskurs aktiv teilzunehmen und das Gebiet der Begabten- und Begabungsförderung bzw. -forschung sowie der beraterischen Tätigkeit in diesem Kontext multiperspektivisch kennen zu lernen und zu diskutieren.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

1. Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
2. Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante fünf Semester (120 ECTS-Punkte).

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es vier Semester (120 ECTS-Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- Abgeschlossenes Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudium aller Studienrichtungen oder akademischer Abschluss einer Fachhochschule
- oder
- nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium
- oder
- einem Studium gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen:  
 1) Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.  
 (2) Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) sind mindestens 8 Jahre (einschlägiger) qualifizierter Berufserfahrung in adäquater Position nachzuweisen. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

#### § 6. Studienplätze

1. Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
2. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer*	ECTS-Punkte	UE	Workload**
1	Wissen, Lernen, Begabung: Theoretische Grundlagen	2	20	50
2	Wissen, Lernen, Begabung: Kontextualisierung und Transfer	3	30	75
3	Grundlagen der Kognitionswissenschaften und kognitiver Neurowissenschaften unter dem Aspekt der Begabungs- und Begabtenförderung: Theoretische Grundlagen	2	20	50
4	Grundlagen der Kognitionswissenschaften und kognitiver Neurowissenschaften unter dem Aspekt der Begabungs- und Begabtenförderung	3	30	75

<b>5</b>	Neuere Konzepte der Begabungsforschung und deren Transfer in die Praxis: Theoretische Grundlagen	<b>2</b>	<b>20</b>	<b>150</b>
<b>6</b>	Neuere Konzepte der Begabungsforschung und deren Transfer in die pädagogische Praxis	<b>6</b>	<b>60</b>	<b>50</b>
<b>7</b>	Didaktik und Methodik der Begabungs- und Begabtenförderung: Theoretische Grundlagen	<b>2</b>	<b>20</b>	<b>50</b>
<b>8</b>	Didaktik und Methodik der Begabungs- und Begabtenförderung	<b>6</b>	<b>60</b>	<b>150</b>
<b>9</b>	Didaktik und Methodik der Begabungs- und Begabtenförderung: Vertiefung	<b>3</b>	<b>30</b>	<b>75</b>
<b>10</b>	Sonderpädagogische Anliegen bei (Hoch)Begabung	<b>3</b>	<b>30</b>	<b>75</b>
<b>11</b>	Learning Diversity	<b>3</b>	<b>30</b>	<b>75</b>
<b>12</b>	Organisationsentwicklung unter Berücksichtigung der Begabungs- und Begabtenförderung: Theoretische Grundlagen	<b>2</b>	<b>30</b>	<b>50</b>
<b>13</b>	Organisationsentwicklung unter Berücksichtigung der Begabungs- und Begabtenförderung	<b>3</b>	<b>30</b>	<b>75</b>
<b>14</b>	Pädagogisch-psychologische Testverfahren und förderorientierte Diagnostik im pädagogischen Bereich: Theoretische Grundlagen	<b>2</b>	<b>20</b>	<b>50</b>
<b>15</b>	Pädagogisch-psychologische Testverfahren und förderorientierte Diagnostik im pädagogischen Bereich	<b>3</b>	<b>30</b>	<b>75</b>
<b>16</b>	Grundlagen des Systemischen Coachings	<b>6</b>	<b>60</b>	<b>150</b>
<b>17</b>	Beratung von Systemen	<b>3</b>	<b>30</b>	<b>75</b>
<b>18</b>	Kreativität in Bildung und Coaching	<b>3</b>	<b>30</b>	<b>75</b>
<b>19</b>	Coaching: Symptome und Interventionstools	<b>7</b>	<b>70</b>	<b>175</b>
<b>20</b>	Potenzial- und Persönlichkeitsentwicklung	<b>6</b>	<b>60</b>	<b>150</b>



21	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik	13	130	325
22	Seminar zur Projektarbeit	3	30	75
23	Projektarbeit	12	0	300
24	Seminar zur Master Thesis	2	20	50
25	Master Thesis	20	0	500
	<b>Summe</b>	<b>120</b>	<b>890</b>	<b>3000</b>

\* Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten.

\*\* Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

### § 9. Lehrveranstaltungen

1. Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
2. Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

1. Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
2. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer 1-22, sowie an der erfolgreichen Teilnahme an Fach 24 (Seminar zur Master Thesis).
3. Es ist eine praxisbezogene Projektarbeit abzufassen und positiv zu beurteilen.
4. Es ist eine eigenständige und wissenschaftlichen Kriterien entsprechende Master Thesis abzufassen, positiv zu beurteilen und zu verteidigen.
5. Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
6. Leistungen aus dem Lehrgang „Gifted Education“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
7. Die im Rahmen des Universitätsdiploms „Specialist in Gifted Education (ECHA)“ der Universitäten Münster und Nijmegen absolvierte Diplomarbeit ist im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten als Projektarbeit und Seminar zur Projektarbeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

1. Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
2. Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

### **§ 12. Abschluss**

1. Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
2. Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“ in abgekürzter Form MA zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

### **§ 14. Übergangbestimmung**

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 69 vom 01. September 2008 bzw. der im Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 23. Juli 2009 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Lehrgang mit Zustimmung der Lehrgangsleitung nach dieser Verordnung oder nach der neuen Verordnung abschließen.

## **250. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Europäische Integration) (Wiederverlautbarung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Das Privatversicherungswesen betreffende rechtliche Fragestellungen haben in der Vergangenheit, insbesondere seit der „Deregulierung“ des Versicherungsmarktes Mitte der 1990er-Jahre zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Vereinheitlichungstendenzen auf europäischer Ebene, dem gleichzeitigen Auseinanderdriften nationaler Normen und der einzelfallbezogenen (oberst)gerichtlichen Rechtsentwicklung präsentiert sich das österreichische Versicherungsvertragsrecht heute zunehmend als äußerst komplexe Rechtsmaterie. Dem profunden Verstehen dieser vielschichtigen Materie soll der Universitätslehrgang Versicherungsrecht Rechnung tragen, indem den Studierenden eine Ausbildung geboten wird, die sich neben unerlässlichen rechtlichen Grundlagen ausschließlich auf das Versicherungsvertragsrecht konzentriert und die rechtliche Anwendung und Umsetzung der Materie im beruflichen Alltag sicherstellt.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

### **§ 3. Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

#### § 4. Lehrgangsbleitung

Als Lehrgangsbleitung ist eine hierf#ur wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

Die Lehrgangsbleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 5. Dauer

Der Lehrgang dauert beru#f#sbegleitend drei Semester (60 ECTS Punkte). W#urde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten werden, so dauerte es ebenfalls zwei Semester.

#### § 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung f#ur die Zulassung zum Universit#atslehrgang ist

(1) ein abgeschlossenes #sterreichisches oder gleichwertiges ausl#andisches Hochschulstudium oder

(2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschl#agige Berufserfahrung in qualifizierter Position

oder

bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschl#agige Berufserfahrung in qualifizierter Position.

(3) ein erfolgreiches Aufnahmegespr#ach mit der Lehrgangsbleiterin oder dem Lehrgangsbleiter.

#### § 7. Studienpl#atze

(1) Die Zulassung zum Universit#atslehrgang erfolgt jeweils nach Ma#ßgabe vorhandener Studienpl#atze.

(2) Die H#ochstzahl an Studienpl#atzen, die jeweils f#ur einen Studiengang zur Verf#ugung steht, ist von der Lehrgangsbleiterin oder dem Lehrgangsbleiter nach p#adagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gem#a#ß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universit#atslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angefu#hrten Lehrveranstaltungen zusammen.

#### Lehrveranstaltungs#bersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS
<b>Einf#uhrung in die Rechtswissenschaften</b>		<b>VO</b>	<b>11</b>
	Modul: Einf#uhrung in die Rechtswissenschaften	VO	4
	Modul: Grundbegriffe und Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaften	VO	4
	Modul: Das Rechtssystem der EU	VO	3

<b>Grundlagen des Bürgerlichen Rechts</b>		VO	10
	Modul: Einführung in das Bürgerliche Recht	VO	5
	Modul: Bürgerliches Recht Vertiefung	VO	5
<b>Versicherungsrecht 1: Grundlagen des Versicherungsrechts; Versicherungsvermittlung</b>		VO	5
	Modul: Grundlagen des Versicherungsrechts	VO	4
	Modul: Versicherungsvermittlung	VO	1
<b>Versicherungsrecht 2: Zustandekommen des Versicherungsvertrags; Pflichten der Parteien</b>		VO	5
	Modul: Zustandekommen des Versicherungsvertrags	VO	1
	Modul: Pflichten der Parteien	VO	4
<b>Versicherungsrecht 3: Versicherungsaufsicht; Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages</b>		VO	5
	Modul: Versicherungsaufsicht	VO	1
	Modul: Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages	VO	4
<b>Versicherungsrecht 4: Schadensversicherung</b>		VO	5
	Modul: Allgemeine Bestimmungen zur Schadensversicherung	VO	1
	Modul: Sachversicherung	VO	4
<b>Versicherungsrecht 5: Haftung/Haftpflichtversicherung</b>		VO	5
	Modul: Haftpflichtversicherung	VO	4
	Modul: Rechtsschutzversicherung	VO	1
<b>Versicherungsrecht 6: Personenversicherung</b>		VO	5
	Modul: Personenversicherung I	VO	1
	Modul: Personenversicherung II	VO	4
<b>Versicherungsrecht 7: Spezielle Rechtsbereiche</b>	Modul: Vertiefungsfächer Versicherungsrecht	VO	5

<b>Versicherungsrecht 8: Management und Versicherung</b>	Modul: Fachspezifisches Management	VO	4
<b>ECTS</b>			<b>60</b>

### § 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

### § 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern:

Einführung in die Rechtswissenschaften

Grundlagen des Bürgerlichen Rechts

Versicherungsrecht 1-3

Versicherungsrecht 4-6

Sowie der erfolgreichen Teilnahme an Versicherungsrecht 7 und Versicherungsrecht 8.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) „Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Master of Legal Studies, MLS“ und „Akademische/r VersicherungsmaklerIn“ des Departments für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

Darüber hinaus sind Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Versicherungswirtschaft“ der Wirtschaftsuniversität Wien (WU), „Versicherungswirtschaft“ der Karl-Franzens-Universität Graz und „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### § 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

### § 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in Versicherungsrecht“ zu verleihen.

### § 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**251. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges  
„Akademische/r Versicherungsmakler/in“  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für  
Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)  
(Wiederverlautbarung)**

**§ 1. Weiterbildungsziel**

Grundlegende Rechtskenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene haben in der Versicherungsbranche seit der Deregulierung des Versicherungsmarktes im Jahre 1995 zunehmend an Bedeutung gewonnen. Diese Rechtsentwicklung hat dazu geführt, dass das österreichische Versicherungsvertragsrecht heute als äußerst komplexe Rechtsmaterie gilt und dass Personen aus der Versicherungswirtschaft in ihrer beruflichen Tätigkeit vermehrt mit nationalen bzw. internationalen Rechtsnormen und deren Anwendung sowie mit der Erfassung und Lösungsmethodik von Versicherungsrechtsproblemen konfrontiert sind.

Durch die Umsetzung der EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie in österreichisches Recht ergaben sich insbesondere für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten beachtliche Neuerungen und Änderungen in der Vermittlung der Versicherungen sowohl auf gewerberechtlicher als auch zivilrechtlicher Ebene.

Versicherungsmakler haben eine hohe wirtschaftliche Bedeutung und tragen eine große Verantwortung gegenüber ihren Versicherungskunden. Sie sind das Bindeglied zwischen Kunden und Versicherungsunternehmen und als solche müssen sie Kenntnisse und Fähigkeiten einer fachlich einwandfreien Ausübung des Berufes aufweisen. Um das beste Versicherungsprodukt, das den Bedürfnissen der Kunden entspricht, auszuwählen, ist es heute unerlässlich geworden, dass auch Versicherungsmakler als Nichtjuristen über juristisches Werkzeug verfügen. Auch hervorragende Kenntnisse zu den jeweils zu treffenden Maßnahmen, Informations- und Dokumentationspflichten etc. entsprechend den umgesetzten Regelungen der Versicherungsvermittlerrichtlinie ermöglichen eine qualifizierte Beratung. Diese Herausforderung verlangt nach entsprechender Rechtskompetenz für Versicherungsmakler, die im Rahmen der universitären Weiterbildung „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ erworben werden kann.

Ziel des Universitätslehrganges „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ liegt in der Vermittlung einer fundierten auf Versicherungsmakler zugeschnittenen einzigartigen Ausbildung im Bereich des Versicherungsmaklerrechts. Der Vielzahl von EU-Richtlinien und deren Umsetzung in das nationale Recht sowie internationalen Rechtsvorschriften in den verschiedensten Kapiteln der breiten Querschnittsmaterie „Versicherungsrecht“ werden in diesem Studium Rechnung getragen. Mit dem besonderen Schwerpunkt auf Themen speziell für den Versicherungsmaklerbereich soll die Qualität der ausgebildeten Versicherungsmakler gehoben werden. Sowohl Jungmakler (Young Professionals) wie auch im Versicherungsmarkt erfahrene Makler sollen Kenntnisse erwerben, die über die festgelegten Qualifikationen für die Erlangung des Gewerbescheins für „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ hinausgehen und diese im beruflichen Alltag umsetzen und anwenden. Damit soll gesichert werden, dass mit dieser auf Makler maßgeschneiderten juristischen Ausbildung noch höher qualifizierte Versicherungsmakler auf den österreichischen sowie europäischen Versicherungsmarkt anzutreffen sein werden.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

## § 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

## § 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS Punkte).

## § 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
  1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position oder
  2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position
- (3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

## § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

### Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS	UE
<u>Einführung in die Rechtswissenschaften 1</u>		VO	2	8
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einführung in die Rechtswissenschaften</li></ul>	VO	2	8

<b>Einführung in die Rechtswissenschaften 2</b>		<b>VO</b>	<b>3</b>	<b>16</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbegriffe und Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaften</li> </ul>	VO	3	16
<b>Das Rechtssystem der EU</b>		<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>8</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Rechtssystem der EU</li> <li>• Europäische Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit</li> </ul>	VO	1	4
		VO	1	4
<b>Grundlagen des Bürgerlichen Rechts</b>		<b>VO</b>	<b>5</b>	<b>24</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in das Bürgerliche Recht</li> <li>• Bürgerliches Recht Vertiefung</li> </ul>	VO	2	12
		VO	3	12
<b>Versicherungsrecht 1:</b> Grundlagen des Versicherungsrechts; Versicherungsvermittlung		<b>VO</b>	<b>4</b>	<b>24</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen des Versicherungsrechts</li> <li>• Versicherungsvermittlung</li> </ul>	VO	2	12
		VO	2	12
<b>Versicherungsrecht 2:</b> Zustandekommen des Versicherungsvertrags; Pflichten der Parteien		<b>VO</b>	<b>6</b>	<b>32</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustandekommen des Versicherungsvertrags</li> <li>• Pflichten der Parteien</li> </ul>	VO	2	8
		VO	4	24
<b>Versicherungsrecht 3:</b> Versicherungsaufsicht; Versicherungssteuerrecht Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages		<b>VO</b>	<b>5</b>	<b>24</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherungsaufsicht und Versicherungssteuerrecht</li> <li>• Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages</li> </ul>	VO	1	8
		VO	4	16
<b>Versicherungsrecht 4:</b> Schadenversicherung		<b>VO</b>	<b>4</b>	<b>24</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Bestimmungen zur Schadenversicherung</li> <li>• Sachversicherung</li> </ul>	VO	1	4
		VO	3	20
<b>Versicherungsrecht 5:</b> Haftpflichtversicherung I		<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>8</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haftpflichtversicherung</li> </ul>	VO	2	8



<b>Versicherungsrecht 6:</b> Haftpflichtversicherung II		VO	2	16
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsschutzversicherung</li> <li>• Kfz-Haftpflichtversicherung</li> </ul>	VO	1	8
		VO	1	8
<b>Versicherungsrecht 7:</b> Personenversicherung		VO	7	36
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personenversicherung I</li> <li>• Personenversicherung II</li> </ul>	VO	2	12
		VO	5	24
<b>Versicherungsrecht 8:</b> Spezielle Rechtsbereiche für Versicherungsmakler		VO	9	44
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefungsfächer: Das Recht der Versicherungsmakler I</li> </ul>	VO	5	24
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefungsfächer: Das Recht der Versicherungsmakler II</li> </ul>	VO	4	20
<b>Management für Versicherungsmakler</b>		VO	9	46
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachspezifisches Management I</li> </ul>	VO	4	20
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachspezifisches Management II</li> </ul>	VO	5	26
<b>ECTS</b>			<b>60</b>	<b>310</b>

### § 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

### § 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern:

- Einführung in die Rechtswissenschaften 1 und 2
- Das Rechtssystem der EU
- Grundlagen des Bürgerlichen Rechts
- Versicherungsrecht 1-3
- Versicherungsrecht 4-7
- Versicherungsrecht 8
- Sowie der erfolgreichen Teilnahme am Fach Management für Versicherungsmakler

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) „Leistungen aus dem Universitätslehrgang „ Master of Legal Studies, MLS“ und „Akademische/r Experte/in in Versicherungsrecht“ des Departments für

Wirtschaftsrecht und Europäische Integration der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

Darüber hinaus sind Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Versicherungswirtschaft“ der Wirtschaftsuniversität Wien (WU), „Versicherungswirtschaft“ der Karl-Franzens-Universität Graz und „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

### **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ zu verleihen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **252. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business and Service Excellence“, MBA (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften) (Wiederverlautbarung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden das notwendige Wissen und die erforderlichen Kompetenzen auf dem Gebiet der Business und Service Excellence zu vermitteln. Die Studierenden werden mit den wesentlichsten Erfolgsfaktoren vertraut gemacht, die für Business und Service Excellence erforderlich sind. Die Umsetzung erfolgt durch die Vermittlung von anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen von Business Excellence über Fallstudien und Best practice Beispiele. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen und Umsetzungsmöglichkeiten zum Thema Business Excellence. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen von Business Excellence in Bezug auf Konzepte, Leadership, Strukturen und Instrumente hergestellt werden, wobei immer die Beziehung zu Business und Service Excellence hergestellt wird.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Unternehmer, Qualitäts- und Prozessmanager, Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater, Spezialisten für Organisationsentwicklung und Top-Führungskräfte, die in Organisationen für die strategische Weiterentwicklung zu einem Top-Unternehmen zuständig sind.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten.

## § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 4. Dauer

In der Vollzeitvariante umfasst der Lehrgang vier Semester mit 800 UE bzw. 120 ECTS-Punkten. In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang sechs Semester.

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
  - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position
  - oder
  - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum, den Erfolgsfaktoren, einem Vertiefungsfach und der Verfassung und Verteidigung einer Master-These zusammen.

### Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer	Lv.-Art	UE	ECTS
<b>A. Kerncurriculum</b>		<b>450</b>	<b>55</b>
<b>1. Business Excellence und lernende Organisation</b> (Business Excellence, DIN SPEC 77224, Kundenzufriedenheit vs. Kundenbegeisterung, Quality Policy Deployment, Organisations- und Kostenstrukturen, Balanced Score Card, Systemdenken und lernende Organisation)	UE	40	5

<b>2. Managerial Economics</b> (Competitive markets; Market power; Strategic thinking)	UE	40	5
<b>3. Management und Corporate Governance</b> (Management, Aufgaben und Funktionen, Integriertes Management, betriebliche Funktionen, Managerial Economics, Unternehmensführung und -politik, Corporate Governance Models, Corporate Governance and Sustainability, Corporate Governance and Performance)	UE	40	5
<b>4. Strategic Management</b> (Strategieentwicklung und -umsetzung; Konzepte und Instrumente; Marktpositionierung und Wettbewerbsvorteile, Riskmanagement, Änderung der Unternehmenskultur)	UE	40	5
<b>5. Strategisches Marketing</b> (Strategisches Marketing und Marketingplanung; Marktforschung und Marktanalyse; Segmentation – Targeting – Positioning; The extended Marketing Mix (7Ps); Holistic Marketing; Customer Relationship Management)	UE	40	5
<b>6. Leading and Managing People</b> (Führung und Motivation; Konfliktmanagement; Resource Management, Verhalten in Organisationen, employee relationships, Managing Performance, Selbstführung und Beraterkompetenz, Aufbau von Hochleistungsteams)	UE	40	5
<b>7. Organizational Change and Development</b> (Phasen des Veränderungsprozesses; Effektivität von Veränderungsprozessen; Change Strategien; Design von Veränderungsprozessen; Change Management Tools; Dynamik von Veränderungsprozessen; Barrieren bei der Umsetzung von Veränderungsprozessen; Unternehmenskultur und Implikationen für Veränderungsprozesse)	UE	40	5
<b>8. Accounting and Finance for Managers</b> (Business Planning, Budgetierung, Bilanzanalyse, Entscheidungsfindung auf Basis von Kennzahlen, Investition und Finanzierung, Performance Management, Ergebnisverbesserung)	UE	40	5
<b>9. Business Planning</b> (Inhalte Business Plan, Planbilanz, Finanzplan, Cash Flow Rechnung)	UE	40	5
<b>10. Operational Excellence</b> <i>(Projektmanagement:</i> Grundlagen, Erfolgsfaktoren, Standards und Normen, Projektphasen, Prozessgruppen, Wissensgebiete des Projektmanagements. <i>Prozessmanagement:</i> Prozessmanagement, Prozessoptimierung, Process Excellence, Process Improvement using Six Sigma, Failure Mode and Effects and Criticality Analysis. <i>Qualitätsmanagement:</i> Von der ISO zum Qualitätsmanagement, TQM, Weiterentwicklung der ISO 9004:2009, Aufbau und Organisation eines prozessorientierten Qualitätsmanagement-Systems; der Prozess-Lifecycle; Qualitätsmanagement-Tools und ihre Einsatzmöglichkeiten, Aufbau und Umsetzung von Kennzahlensystemen)	UE	40	5

<b>11. Social Competencies for Managers</b> (Kommunikation und Kooperation; Präsentation und Moderation; Gruppen- und Teamarbeit)	UE	30	3
<b>12. Methodenkompetenz</b> (Wissenschaftliches Arbeiten, Statistik)	UE	20	2
<b>B. Erfolgsfaktoren</b>		<b>270</b>	<b>35</b>
<b>1. Innovationsmanagement und Innovationskultur</b> (Modelle des Innovationsmanagements, Instrumente und Methoden der Ideengenerierung und -realisierung; Technologie- und Produktmanagement; Recht im Innovationsmanagement, Creating a Culture for Innovation)	UE	20	3
<b>2. Krisen- und Risikomanagement</b> (Krisenmanagement, Risikomanagement und internes Kontrollsystem, Risiko- und Qualitätsmanagement als Managementaufgabe)	UE	20	3
<b>3. Potentialentwicklung und Talent Management</b> (Personal- und Organisationsdiagnostik, Personalentwicklung, Talented and High-Potential Employees, Fehlermanagement, Wissensmanagement)	UE	20	3
<b>4. Qualitätsmanagement und Excellence Modelle</b> (Customer Satisfaction, Business Results, Malcolm Baldrige National Quality Award, EFQM, Singapore Quality Award Model, Japan Quality Award Model, Canadian Business Excellence Model, Australian Business Excellence Framework, Benchmarking, Kontinuierliche Qualitätsverbesserung)	UE	40	5
<b>5. Prozessoptimierung</b> (Integriertes Prozessmanagement, Prozessketten, Prozessanalyse, Prozessmodellierung, Key Performance Indicators, Prozesslandkarte, Business Process Reengineering, Six Sigma, Kaizen, Balanced Scorecard, Werkzeuge, Prozessglättung, Lean Management, betriebswirtschaftliche Kennzahlen: Durchlaufzeiten, Prozesskosten, Produktivität, Fehlerquoten)	UE	20	3
<b>6. Markt- und Kundenanalyse</b> (Marktforschung; Marktanalyse; Kaufverhalten; Psychologie)	UE	20	2
<b>7. Fehler- und Beschwerdemanagement</b> (Umgang mit Fehlern und Beschwerden, Fehler- und Beschwerden als Chance)	UE	20	2
<b>8. Customer Relationship Management (CRM)</b> (Kundenorientierung und CRM, CRM Prozesse, CRM Systeme und Technologien, Entwicklung und Einführung von CRM-Systemen)	UE	20	3
<b>9. Leadership Behaviour</b> (Führungsaufgaben, Führungsverhalten, Leadership Development)	UE	20	3
<b>10. Advanced Social Skills</b> (Verhandlungsführung, Rhetorik, Medientraining)	UE	40	5
<b>11. Capstone Unit: Business Excellence</b> (Strategisches Management; Zusammenführung und Vernetzung der Inhalte der einzelnen Module; Best-Practice-Beispiele und Fallstudien)	UE	30	3

<b>C. Vertiefungsfach Excellence</b>		<b>80</b>	<b>10</b>
<b>1. Business Excellence</b> (Customer Relationship Management, Best Practices in Business Excellence, Financial Performance, Value Based Management, Kennzahlen)	UE	80	10
<b>2. Service Excellence</b> (Service Excellence: Schaffung einer Dienstleistungskultur, Kontinuierliche Qualitätsverbesserung, Serviceorientiertes Personalmanagement, Best Practices in Customer Service)	UE	80	10
<b>3. Hospital Excellence</b> (Best Practice Beispiele: Integrierte Managementsysteme, Patientensicherheit und Risikomanagement, Innovations- und Organisationskultur)	UE	80	10
<b>4. Sales Excellence</b> (Best Practice Beispiele: Sales Excellence, Führung, Struktur leben, Informationsmanagement als Schlüssel zur Excellence)	UE	80	10
<b>5. Small Business Excellence</b> (Best Practice Beispiele: Customer Centered Culture, Unique Selling Points kennen und einsetzen, Headlines in der Werbung, Suchmaschinenoptimierung)	UE	80	10
<b>6. Excellence in Hotel Management</b> (Best Practice Beispiele: Customer Service Excellence, Personalmanagement, Marketing Management)	UE	80	10
<b>7. Excellence in Pharmaceutical Business Management</b> (Performance Management, Supply Chain Management, Innovationsmanagement)	UE	80	10
<b>8. Excellence in Versicherungsmanagement</b> (Prozessautomatisierung und -optimierung, Partnerintegration und -management, Governance, Risikomanagement und Compliance)	UE	80	10
<b>Master-Thesis</b>		<b>0</b>	<b>20</b>
<b>Summen UE/ECTS</b>		<b>800</b>	<b>120</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 12 Fächer des Kerncurriculums, über die 11 Fächer der Erfolgsfaktoren und das gewählte Vertiefungsfach,

- b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-These.
- c) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- d) Leistungen aus dem Lehrgang „Business and Service Excellence, MSc“ oder „Leadership and Management, MBA“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Univ.-Prof. Dr. Viktoria Weber  
Vizerektorin für Forschung und  
Nachwuchsförderung  
Geschäftsführende Rektorin

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc  
Vorsitzender des Senats